

Das Strafzumessungsmodell der *Sentencing Guidelines* nach englischem Vorbild

von Eric Armbrecht

Gelangt das Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens zu der Überzeugung, dass der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht hat, so erfolgt in einem zweiten Schritt die Bemessung der konkreten Strafe. Während das Gericht der Erforschung der materiellen Wahrheit regelmäßig die gleiche – wenn nicht eine größere – Aufmerksamkeit entgegenbringt als der Strafzumessung, lässt sich dies nicht gleichermaßen für den Angeklagten behaupten. Für ihn werden weit weniger die materiell-rechtlichen, zum Strafausspruch führenden Gründe im Vordergrund stehen als die Frage, wie hoch die konkrete Strafe in seinem Fall ausfällt. Umso befremdlicher und geradezu als ein Akt von Willkür muss es ihm folglich anmuten, dass weder er selbst noch ein qualifizierter Rechtsbeistand die Höhe des bei Urteilsverkündung auszusprechenden Strafmaßes vorhersehen kann.

Vor diesem Hintergrund mag es nicht verwundern, dass das in Deutschland bestehende Modell der Strafzumessung immer wieder Gegenstand kritischer Würdigung war (zuletzt u.a. i.R.d. Sitzung der strafrechtlichen Abteilung des 72. DJT im September 2018). Dabei fällt auf, dass eine Reformbedürftigkeit im Wesentlichen mit drei Kritikpunkten begründet wird. Zum ersten wird die Weite der Strafraumen als generell zu groß erachtet, was sich etwa daran zeige, dass die Gerichte von den oberen Dritteln der Strafraumen kaum Gebrauch machten. Zweitens sei § 46 StGB zu allgemein gehalten, sodass die Vorschrift keine ausreichende Grundlage für die Festsetzung eines numerischen Strafmaßes biete (ihr ermangele es zudem an Systematik und Vorhersehbarkeit für den Angeklagten). Drittens würden empirische Studien große regionale das gesamtdeutsche Bundesgebiet betreffende Unterschiede belegen, die die Praxis der Strafzumessung betreffen.

Als Gegenentwurf zum hiesigen Modell wurde vereinzelt schon früher die Etablierung von sog. „Strafzumessungsrichtlinien“ (*Sentencing Guidelines*) nach angelsächsischem Vorbild diskutiert. Die (inländische) Debatte beschränkte sich dabei jedoch weitestgehend auf die U.S.-amerikanischen Erfahrungen. Dass darüber hinaus zahlreiche andere über Strafzumessungsrichtlinien verfügende Jurisdiktionen existieren, blieb bisher weitestgehend unberücksichtigt. Diese Arbeit versteht sich als Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs, der das Augenmerk auf ein zweites Rechtssystem erweitern möchte, welches über ein erheblich progressiveres und damit der deutschen Rechtsordnung wesensmäßig sehr viel verwandteres System von Strafzumessungsrichtlinien verfügt als die USA. Die Rede ist von den *Sentencing Guidelines* Englands und Wales.

Ziel der Arbeit ist es, das dortige Strafzumessungsrecht zunächst eingehend zu erforschen und dadurch der deutschsprachigen Öffentlichkeit die Kenntnisnahme eines weiteren sich durch Strafzumessungsrichtlinien auszeichnenden Strafzumessungsmodells zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sich die Arbeit der Frage widmen, inwieweit eine Implementierung von Strafzumessungsrichtlinien nach englischem Vorbild ins nationale Recht möglich und wirksam wäre. Dabei wird in besonderem Maße Bezug auf die genannten Kritikpunkte an dem in Kraft befindlichen Strafzumessungsrecht zu nehmen sein. Auf Basis der über die *Sentencing Guidelines* gewonnenen Erkenntnisse gibt der Bearbeiter eine Einschätzung dazu ab, ob durch die Einführung von Strafzumessungsrichtlinien ins deutsche Recht die o.g. Probleme ausgeräumt werden könnten.